

# RICHTLINIE

für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen (Katastrophenfondsgesetz 1996)

Förderung für die Gewährung von Beihilfen nach Schäden durch Naturkatastrophen an **landwirtschaftlichen Kulturen** für physische und juristische Personen mit Ausnahme die der Gebietskörperschaften **LFW-2016-288692/8** 



#### **IMPRESSUM**

Medieninhaber & Herausgeber: Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD) Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Stand: Februar 2017



Diese Richtlinie ist für die Vergabe von Beihilfen nach <u>Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen</u>, die durch Naturkatastrophen im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind, anzuwenden.

(§ 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBL. Nr. 201/1996 i. d. g. F., Verordnung (EU) Nr. 702/2014 i. d. g. F.)

#### Prämisse:

Mit der Förderung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen nach Elementarereignissen ist die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 betraut.

Die Abteilung Land- und Forstwirtschaft beauftragt mit der Feststellung des Pflanzenschadens und der Berechnung der Beihilfe die Österreichische Hagelversicherung VVaG.

Für versicherbare Katastrophenschäden an landwirtschaftlichen Kulturen erübrigt sich eine Antragstellung an den Katastrophenfonds, da seit der Änderung des Katastrophenfondsgesetz 1996 und des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes keine Beihilfen mehr gewährt werden können.

# 1) Naturkatastrophen in Sinne dieser Richtlinie sind

Hochwasser (Überschwemmung), Erdrutsch (Vermurung).

# 2) Antragstellung

- 2.1) Antragsberechtigt sind physische und juristische Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, die einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Gefahr und Rechnung betreiben (Betriebsnummer!).
- 2.2) Es ist das Antragsformular LWLD-LFW/E-41 zu verwenden.
- 2.3) Der vollständig ausgefüllte Antrag ist binnen 14 Tagen ab Kenntniserhalt des Schadens im Wege der Gemeinde / Magistrat, in der sich der Schaden ereignet hat, bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft einzureichen.
- 2.4) Die Anträge liegen bei den Gemeinden und Magistraten auf oder sind von der Homepage des Landes (www.land-oberoesterreich.gv.at /Themen>Formulare>Land- und Forstwirtschaft) abrufbar.

#### 3) Förderungsvoraussetzungen

- 3.1) Der Schaden wurde durch ein im Punkt 1. ausgewiesenes Katastrophenereignis verursacht und von der Österreichischen Hagelversicherung VVaG im Auftrag des Landes festgestellt.
- 3.2) Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und innerhalb von 14 Tagen (ab Kenntniserhalt des Schadensereignis, es zählt der Eingangsstempel der Gemeinde) vom Antragsteller im Wege der Gemeinde / Magistrat, in der sich der Schaden ereignet hat, bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft eingereicht werden. In besonders begründbaren Fällen kann von der 2 Wochenfrist abgesehen werden. Unvollständig ausgefüllte (inkl. Pkt. 3.7.) Anträge werden nicht bearbeitet.



- 3.3) Der von der Österreichischen Hagelversicherung festgestellte Schaden je Antrag LWLD-LFW/E-41
  - muss mindestens 1.000 Euro erreichen und
  - muss je Kultur mindestens 0,3 ha Schadfläche betragen und
  - es muss ein Totalschaden an den Pflanzen oder ein Qualitätsverlust vorliegen, der zu einer Nichtvermarktung der Kultur führt.
  - Schadflächen unter 0,1 ha werden nicht berücksichtigt.
- 3.4) Für die monetäre Bewertung ist als Basis der durchschnittliche Hektarwert (= €/ha) je Kultur und je Gemeinde, den die Österreichische Hagelversicherung VVaG in der Versicherungssparte "Hagel" in den letzten drei Jahren, in denen die betroffenen Kulturen von keinem Elementarereignis beschädigt wurden, ausgewiesen hat, heranzuziehen. Gibt es in einer Gemeinde für die geschädigte Kultur in der Sparte "Hagel" keinen durchschnittlichen Hektarwert, ist der Landesdurchschnitt heranzuziehen.
- 3.5) Die Schadfläche muss in Oberösterreich liegen.
- 3.6) Der Antragsteller stimmt zu, dass die Österreichische Hagelversicherung VVaG für die Bearbeitung des Antrags und Feststellung des Schadens auf die bei der AMA aufliegenden Betriebsdaten zugreifen darf. Die dort gespeicherten Daten (auf die Betriebsnummer laufenden Namen, Adresse) werden für die weitere Bearbeitung der Anträge verwendet.
- 3.7) Antragsteller, die bei der AMA nicht registriert sind, haben die für die Prüfung des Antrags notwendigen Unterlagen (Grundbuchsauszug, Pachtverträge,...) auf Verlangen der Sachverständigen vorzuweisen.
- 3.8) Für versicherbare Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen kann (gemäß Katastrophenfondsgesetz 1996 § 3 Abs.3 a) keine finanzielle Hilfe gewährt werden.
- 3.9) Die persönliche Würdigkeit muss gegeben sein; diese fehlt unter anderem, wenn der Geschädigte hochwertige Kulturen immer wieder auf hochwassergefährdeten Flächen anbaut.

#### 4) Förderungshöhe

Die Förderung beträgt 40% des von der Österreichischen Hagelversicherung VVaG festgestellten und von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft anerkannten Schadens.

## 5) Schlussbemerkung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderungsansuchen erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Die Oö. Landesregierung behält sich vor, diese allgemeinen Richtlinien für besondere Schadensereignisse oder Großkatastrophen abzuändern oder zu ergänzen.



## Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Punkt 7. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der "Richtlinien für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen (Katastrophenfondsgesetz 1996) vom 13.1.2011 (Agrar-560002/61-II/Ha)" außer Kraft.

Für das Land Oberösterreich

Max Hiegelsberger Landesrat

